



Edith Aupetit, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
Attorney at law in New York

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
aupetit[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de
www.rechtsanwalt.fr



20.03.2015: ERBRECHT

Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses

Das mit der EuErbVO¹ eingeführte europäische Nachlasszeugnis stellt einen unionsweit einheitlichen Erbnachweis dar, der den Erben und Testamentsvollstreckern die Abwicklung internationaler Nachlässe erleichtern soll. Es handelt sich um einen einheitlichen Nachweis der Identität des Erblassers, der Identität der Erben und ihrer Erbquoten, der Identität des Testamentsvollstreckers und seiner Befugnisse sowie des auf den Erbfall anzuwendenden Rechts. Das europäische Nachlasszeugnis ermöglicht es den Erben und Testamentsvollstreckern, ihre Rechtsstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten einfacher nachzuweisen.

Das europäische Nachlasszeugnis wird in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Verwendung des europäischen Nachlasszeugnisses ist jedoch nicht verpflichtend, so dass eine Abwicklung grenzüberschreitender Erbschaften unter Ausschließlicher Zuhilfenahme rein nationaler Dokumente, wie dem deutschen Erschein, weiterhin möglich bleibt. Für Erbfälle ohne Auslandsbezug kann ein europäisches Nachlasszeugnis ohnehin nicht beantragt werden.

Das Zeugnis wird in demjenigen Mitgliedstaat ausgestellt, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In Deutschland wird das europäische Nachlasszeugnis vom Nachlassgericht ausgestellt. Die Erteilung des europäischen Nachlasszeugnisses erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind neben den Erben auch der Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter. Nachlassgläubiger sind dagegen nicht antragsberechtigt.

Die ausstellende Behörde bewahrt die Urschrift des europäischen Nachlasszeugnisses auf erteilt dem Antragsteller sowie anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses



nachweisen, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften. Diese beglaubigten Abschriften sind sechs Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann eine Verlängerung der Gültigkeit der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragt werden.

Anträge auf Erteilung eines europäischen Nachlasszeugnisses können ab dem 17. August 2015, Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 gestellt werden. Die offiziellen Antragsformulare sind seit kurzem im Internet verfügbar ([Link](#)).

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-AllemandKühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.